



Markus Tressel
Mitglied des Deutschen Bundestages

Markus Tressel, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Parlamentarischer Staatssekretär bei dem
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Berlin, 20.11.2018

Schriftliche Frage vom 6. August 2019

Markus Tressel, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Jakob-Kaiser-Haus
Raum: 3.601
Telefon: +49 30 227-73206
Fax: +49 30 227-76206
markus.tressel@bundestag.de

Wahlkreisbüro Saarbrücken:

Eisenbahnstraße 39
66117 Saarbrücken
Telefon: +49 681 976176040
Fax: +49 681 976176070
markus.tressel.wk@bundestag.de

www.markus-tressel.de

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,

in meiner schriftlichen Frage Nr. 8/065 vom 6. August 2019
hatte ich gefragt:

Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der geltenden
Täuschungsschutz-Regelung im LFGB § 33 auf Bedarfsgegenstände,
damit die Lebensmittelüberwachung nicht nur gegen festgestellte
Täuschungstatbestände im Bereich von Lebensmitteln, Tabak,
Kosmetik und Lebensmittelkontaktmaterialien vorgehen kann,
sondern auch gegen festgestellte Täuschungen im Bereich von
Bedarfsgegenständen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch
Täuschungen beispielsweise bei Spielzeug oder Schmuck
gesundheitsrelevant sein können, und wenn nicht, aus welchen
Gründen?

In der Antwort aus Ihrem Hause vom 12. August 2019
teilen Sie uns mit, dass die Bundesregierung derzeit keine
Ausweitung der Täuschungsschutz-Regelung in § 33 des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) auf den
Bereich der sog. sonstigen Bedarfsgegenstände plant.

In der Antwort wird jedoch nicht Stellung bezogen dazu,
dass Täuschungen bei sonstigen Bedarfsgegenständen wie
beispielsweise Spielzeug oder Schmuck durchaus
gesundheitsrelevant sein können, obwohl ich konkret auf
diesen Punkt hingewiesen und um eine Begründung hierfür
gebeten habe. Aus meiner Sicht besteht hier eine
ungerechtfertigte Ungleichheit zwischen dem
gesundheitlichen Verbraucherschutz, wie er bei
Lebensmittelbedarfsgegenständen gewährt wird, indem dort



von der Lebensmittelüberwachung auch gegen Täuschung vorgegangen werden kann, und dem gesundheitlichen Verbraucherschutz bei sonstigen Bedarfsgegenständen. Nicht nur bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, sondern auch bei Spielzeug oder Schmuck ist es für sensible Verbrauchergruppen wie Kinder oder Allergiker durchaus gesundheitsrelevant, wenn bestimmte Stoffe trotz gegenteiliger Angaben in dem Produkt enthalten sind.

Die Antwort auf meine Schriftliche Frage stellt aus meiner Sicht jedoch keine Begründung für diese Unterscheidung zwischen dem Verbraucherschutzniveau bei Lebensmittelbedarfsgegenständen und sonstigen Bedarfsgegenständen dar und damit auch keine akzeptable Antwort auf meine Frage.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, bei der Beantwortung von Anfragen von Bundestagsabgeordneten „alle Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann“ (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 01. Juli 2009 - 2 BvE 5/06 - Rn. (144)).

In diesem Sinne bitte ich um eine vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung meiner eingangs genannten schriftlichen Frage innerhalb von einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen